

*"Aufklärung ist der Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit. Unmündigkeit ist das Unvermögen, sich seines Verstandes ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Selbstverschuldet ist diese Unmündigkeit, wenn die Ursache derselben nicht am Mangel des Verstandes, sondern der Entschliebung und des Muthes liegt, sich seiner ohne Leitung eines anderen zu bedienen. Sapere aude! Habe Muth, dich deines eigenen Verstandes zu bedienen! ist also der Wahlspruch der Aufklärung."*

Immanuel Kant, Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? Berlinische Monatsschrift 4 (1784), S. 481-494

**Strategische Umweltprüfung**  
**zum detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die**  
**Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung**  
**gemäß § 82 WHG**  
**in Ergänzung zum Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die**  
**Flussgebietseinheit Weser gemäß § 82 WHG**  
**Entwurf Umweltbericht**

**Einwendungen der Werra-Weser-Anrainerkonferenz e.V.**

An die

Flussgebietsgemeinschaft Weser

Geschäftsstelle Weser

An der Scharlaake 39

**31135 Hildesheim**

für die Werra-Weser-Anrainerkonferenz e.V.

Witzenhausen, 05. Oktober 2015 \_\_\_\_\_

Dr. Walter Hölzel

**Die Werra-Weser-Anrainerkonferenz**

ist ein Zusammenschluss von Kommunen, Verbänden, Genossenschaften und Wirtschaftsbetrieben, die als Anrainer von Werra und Weser von der Versalzung des Untergrundes und der Flussgebietseinheit Weser durch die industriellen Abwässer der K+S Kali GmbH wirtschaftlich betroffen sind. Sie arbeitet seit 2007 und ist seit 2008 als Verein organisiert.

Wir haben in den Jahren 2007 bis 2014 fünf Konferenzen durchgeführt und uns mit den juristischen, ökologischen und naturwissenschaftlich/technischen Hintergründen der Flussgebietsversalzung sowie deren Folgen beschäftigt.

**In ihrem wichtigsten Arbeitsschwerpunkt hat sich die Werra-Weser-Anrainerkonferenz mit denjenigen technischen Verfahren befasst, die mit guten technischen und ökonomischen Kennzahlen den Salzabstoß der K+S Kali GmbH verringern können.**

**Sie geht von der Überlegung aus, dass sich eine Lösung der K+S-Entsorgungsproblematik nur bei Erhalt der Arbeitsplätze im Werrarevier erreichen lässt. Sie ist allerdings auch der Meinung, dass Arbeitsplätze nur auf dem Stand der Technik geschaffen und erhalten werden können.**

## 1 Zusammenfassung

Der vorgelegte "Entwurf Umweltbericht" erfüllt nicht die Vorgaben der §§ 1, 14 a, 14 b, 14 g und 14 i des Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie der Artikel 1, 5 (2) und 12 (2) der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und ist deshalb abzulehnen.

## 2 Einwendungen

### 2.1 Gebot der Frühzeitigkeit nicht eingehalten

In den §§ 14 g (1) und 14 i (2) UVP wird festgelegt, dass "*der Entwurf des Plans oder Programms, der Umweltbericht sowie weitere Unterlagen*" frühzeitig zur Beteiligung der Öffentlichkeit vorgelegt werden sollen. Der Kommentarliteratur ist zu entnehmen, dass eine "frühzeitige Vorlage" dann gegeben ist, wenn das Maßnahmenprogramm und der Umweltbericht gleichzeitig veröffentlicht werden.

Diese Vorgabe ist um mehrere Monate verfehlt worden. Zudem steht der Öffentlichkeit lediglich ein Entwurf zur Verfügung, nicht der in §14 g (2) UVP geforderte Umweltbericht selbst.

### 2.2 Behördliche Legitimation zweifelhaft

Maßnahmenpläne und Umweltberichte sind von Behörden vorzulegen. Einem Schreiben der GD Umwelt (Catherine Day, Generaldirektorin GD Umwelt, UMSETZUNG DER RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME, ohne Datumsangabe) ist zu entnehmen, dass die EU-Kommission den Begriff "Behörde" weit gefasst sehen möchte.

Der von einer privaten Organisation im Auftrag der FGG Weser verfassten "Entwurf Umweltbericht" lässt aber noch nicht einmal erkennen, welche Behörde (in weitester Auslegung) diesen Entwurf geprüft und sich zu Eigen gemacht haben könnte.

### 2.3 Vorgaben der SUP-Richtlinie und des UVP-Gesetzes nicht umgesetzt

Die SUP-Richtlinie setzt sich in Artikel 1 zum Ziel,

*"im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden."*

Entsprechend ist es der Zweck des UVPG,

*"sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen 1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden (...)" (§1 UVPG)*

Daraus ergeben sich Anforderungen an den Umfang und die Qualität des Umweltberichts:

*"Der Umweltbericht nach Absatz 1 enthält die Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand (...)." Artikel 5 (2) der Richtlinie 2001/42/EG*

*"Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Umweltberichte von ausreichender Qualität sind, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen, (...)" Artikel 12( 2) der Richtlinie 2001/42/EG*

Auf der Basis des frühzeitig zu erstellenden Umweltberichts mit den verpflichtenden Inhalten des §14 g (2) UVPG sowie nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

*"überprüft die zuständige Behörde die Darstellungen und Bewertungen des Umweltberichts unter Berücksichtigung der ihr nach den §§ 14 h - 14 j übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen" (§14 k (1) S. 1 UVPG)*

Das Ergebnis dieser Überprüfung bildet die Grundlage für die Aufstellung des Maßnahmenprogramms nach §82 WHG. Es

*"ist im Verfahren zur Aufstellung oder Änderung des Plans oder Programms zu berücksichtigen" (§14 k (2) UVPG)*

**Der vorgelegte "Entwurf Umweltbericht" verfehlt die Anforderungen des UVPG und der SUP-Richtlinie schon deshalb, weil er sich darauf beschränkt, die Angaben des Maßnahmenprogramms 2015-2021 zu wiederholen, ohne dessen Mängel und Unvollständigkeiten zu erkennen, zu beschreiben und in die Bewertung einfließen zu lassen. Er lässt die gebotene kritische Distanz zu den zu bewertenden Texten vermissen und übernimmt deren Annahmen vielmehr ungeprüft. Der "Entwurf Umweltbericht" enthält nicht die "Angaben, die vernünftigerweise verlangt werden können" und berücksichtigt nicht den "gegenwärtigen Wissensstand", er ist vielmehr so überholt und unvollständig wie das Maßnahmenprogramm selbst.**

Dies betrifft insbesondere die Abschätzung der Umweltauswirkungen auf den Seiten 20 - 51.

**Der überwiegend repetitive und unkritische Umgang des Umweltberichts mit dem Maßnahmenprogramm lässt nicht erwarten, dass er die Umweltauswirkungen des Maßnahmenprogramms zutreffend und vollständig erfasst, vielmehr müssen seine Schlussfolgerungen notwendig falsch sein. Der "Entwurf Umweltbericht" ermöglicht den Behörden deshalb nicht, ihre Aufgaben gemäß §14 k UVPG zu erfüllen, er ist weit eher geeignet, die Behörden in die Irre zu führen.**

Gegen das Maßnahmenprogramm 2015-2021 haben wir eingewandt (Der Entwurf des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms 2015-2021, Einwendungen der Werra-Weser-Anrainerkonferenz, 08.08.2015),

- dass die notwendigen Voraussetzungen für eine Herabstufung der Qualitätsziele der EU-WRRL sowie für eine Aussetzung ihrer Fristen nicht vorliegen (ebd. S 11-17),
  - weil die Aufarbeitung der K+S-Abwässer mit dem Ziel einer abstoßfreien Produktion mit guten technischen und wirtschaftlichen Kennzahlen möglich ist (ebd. S. 11-16),
  - weil der chemische und ökologische Zustand der Werra noch saniert werden kann (ebd. S. 16-18),
  - weil die Beseitigung der Salzhalden durch Versatz und/oder Aufarbeitung möglich ist (ebd. S. 18),
  - weil der 3-Stufen-Plan der Werra-Weser-Anrainerkonferenz zeigt, dass bis zum Jahre 2027 die Qualitätsziele der EU-WRRL erreichbar sind (ebd. S. 34-36).
  
- dass die Strategien des Bewirtschaftungsplans vage und ungeprüft sind und die Möglichkeit, die eigenen Zielvorgaben zu erreichen, nicht nachgewiesen ist, so dass der Bewirtschaftungsplan wirkungslos bleiben muss (ebd. S. 19-33),
  - weil einzelne Maßnahmen gegen das WHG und das Verschlechterungsverbot der EU-WRRL verstoßen und deshalb nicht genehmigungsfähig sind (ebd. S. 20-24, 27-29),
  - weil die im Bewirtschaftungsplan angenommenen Effekte des "360-Mio.-Euro-Maßnahmenprogramms" und der "KKF-Anlage" der K+S AG nachweisbar nicht erreicht werden können (ebd. S. 19+20, 30+31),
  - weil die technische Machbarkeit bzw. die Finanzierbarkeit einzelner Maßnahmen zwar angenommen, aber nicht nachgewiesen wird (ebd. S. 22-27, 29),
  - weil keine ordnungsgemäße Alternativenprüfung durchgeführt worden ist (ebd. S. 9-11).

## 2.4 Weitere Unterlagen

In unseren Einwendungen zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans/Maßnahmenprogramms 2015-2021 für die Flussgebietseinheit Weser vom 08. August 2015 sind dessen fehlende Voraussetzungen sowie seine fehlerhaften und unvollständigen Annahmen ausgiebig beschrieben und diskutiert. Wir machen unsere Einwendungen vom 08.08.2015 ausdrücklich auch zum Gegenstand dieser Stellungnahme.